

# VPP



17.10.2022

## Stellungnahme des Verbandes Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (VPP im BDP e.V.) zum Entwurf verfahrensbezogener Kompetenzen für das Logbuch Psychotherapeut\*innen

Bei seinen beiden Sitzungen im vergangenen Jahr 2021 hat der Deutsche Psychotherapeutentag (DPT) die heutige Musterweiterbildungsordnung (MWBO) abgestimmt. Die MWBO umfasste dabei nur eine grobkörnige Übersicht über Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen, die im Rahmen der fünfjährigen Weiterbildung erlangt werden sollten. Die Delegierten verabschiedeten die MWBO nicht im Konsens und sie taten es unter der Prämisse, dass die inhaltliche Ausgestaltung in einem zweiten Schritt einer Muster-Richtlinie bezüglich des Gegenstandskataloges erfolgen wird. Die Argumentationslinie, dass die Inhalte eines solchen Gegenstandskataloges besser nicht Bestandteil der MWBO selbst sein sollten, weil dann jede Änderung einen Beschluss des DPT erforderte, lässt sich zwar nur schwer nachvollziehen (auch der Gegenstandskatalog beinhaltet elementare Aspekte des jeweiligen Verfahrens), hat aber manche Delegierte oder manchen Delegierten überzeugt.

Nun gibt es diesen Gegenstandskatalog auch tatsächlich. Er wurde mit viel Einsatz verschiedener Fachverbände entwickelt; er soll aber nicht verbindlich werden, weil „doch nicht sicher davon auszugehen sei, dass alle Anforderungen in einer fünfjährigen Gebietsweiterbildung tatsächlich erfüllt werden können“. Die Alternative ist nun die äußerst reduzierte Version in einer Muster-Richtlinie zum Logbuch zu regeln.

Im Rahmen der Expert:innensitzungen wurde bereits deutlich, dass diese verkürzte Version alles andere als eindeutig ist, ebenso wenig wie dann eindeutig ist, ob man zur Klärung der so entstehenden Fragen auf den Gegenstandskatalog zurückgreifen kann oder soll und wie bindend dies jeweils ist. Die Gefahr, die hier droht ist klar und das Gegenteil von dem intendierten Ziel: Es wird unterschiedliche Auslegungen geben und damit unterschiedliche Anforderungsniveaus und damit keine vergleichbaren Anforderungen sowie Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen. Dies war ein Mangel in den alten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die zum Teil recht offen formuliert waren und sich darüber hinaus zwischen den Bundesländern unterschieden. Ein Ziel der Reform war es deshalb, mit einer guten Musterweiterbildungsordnung den föderalen „Wildwuchs“ einzudämmen und eine bundesweit vergleichbare Ausbildung zu schaffen.

BDP, gegründet 1946

**Präsidentin** Dr. Meltem Avci-Werning  
**Vizepräsidentin** Dipl.-Psych. Annette Schlipphak  
**Vizepräsident** Dipl.-Psych. Gunter Nittel  
**Hauptgeschäftsführerin** Dipl.-Psych. Gita Tripathi-Neubart  
**Registergericht** Amtsgericht Charlottenburg

Doch wem nutzt das Vorgehen jetzt eigentlich? Vordergründig den Weiterbildungskandidat:innen – wenn die Regelungen „schwammig“ sind, ist das Risiko ggf. geringer, wegen eines fehlenden Punktes nicht zur Prüfung zugelassen zu werden. Aber Weiterbildungskandidat:innen sollten auch ein Recht auf Inhalte haben. Und wenn diese nicht verbindlich niedergeschrieben sind, wird es schwierig sein, diese einzufordern. Selbiges gilt auch für Weiterbildungsbefugte, Angehörige unseres Berufsstandes, welche die Bundeskammer vertreten sollte. Nur wenn klar definiert ist, welche Inhalte notwendig sind, um den Anforderungen zu genügen, wird es gelingen, die notwendigen Kosten über den jeweiligen Träger zu finanzieren. Somit wäre eine klare, feinkörnigere Regelung, wie sie ursprünglich ja mit dem Gegenstandskatalog geplant war, zum Schutze sowohl der Weiterbildungsbefugten als auch der zukünftigen Fachpsychotherapeu:innen.

Die den Verbänden vorgelegte Fassung des Logbuchs ist in sich grundsätzlich nachvollziehbar. Für eine außenstehende Person, die das gesamte Logbuch liest, ist allerdings nur schwer nachzuvollziehbar, warum nicht nur zwischen den Bereichen (Verfahren), sondern zum Teil auch innerhalb eines Verfahrens zwischen den Gebieten (z.B. gilt das Einzelsetting nur in der VT für Erwachsene als „spezielles Setting“) strukturelle Unterschiede gemacht werden (vgl. Ausführungen Anwendungsformen und spezielle Settings im Abschnitt 4). Dies wird daraus resultieren, dass die verschiedenen Expert:innengruppen unterschiedlich argumentiert haben. Es sorgt nicht für mehr Übersichtlichkeit und führt auch das Argument, dass die Ausführungen im Gegenstandskatalog für die verschiedenen Verfahren unterschiedlich lang waren und man sich auch deshalb davon distanzieren wolle, ad absurdum.

Mit freundlichen Grüßen

der Vorstand des VPP  
im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) e.V.



Susanne Berwanger  
– Vorstand VPP –



Dr. Johanna Thünker